

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 52/2021  
vom 2. März 2021**

**Corona:  
Sozialschutz-Paket III – Verabschiedung im Bundestag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie über den Gesetzentwurf zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie („Sozialschutz-Paket III“) informiert.

Gestern hat der Bundestag das Sozialschutz-Paket III verabschiedet.

Es enthält insbesondere die Verlängerung des erleichterten Zugangs in die Grundsicherung bis zum Jahresende sowie eine Einmalzahlung an Grundsicherungsberechtigte als Ausgleich für Corona-bedingte Mehrbedarfe in Höhe von 150 €.

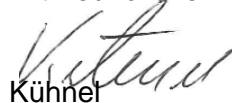
Folgende Änderungen haben sich ergeben:

Sowohl die besonderen Regelungen zur Mittagsverpflegung von Kindern in Kindertagesstätten und Schulen als auch die Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) waren in der früheren Fassung nur bis zum 30. Juni 2021 vorgesehen. Mit dem nunmehr beschlossenen Gesetz werden beide Regelungen an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag verknüpft und entsprechend verlängert, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.

Derzeit ist nach Mitteilung der BDA nicht mit einer Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vor dem 30. Juni 2021 zu rechnen. Wichtig ist, dass der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG nur greift, wenn der soziale Dienstleister auch tatsächlich durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt ist.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll zum 1. April 2021 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel